

Ausfüllhinweise zum Meldeformular

Hauptblatt

Die rechtliche Notwendigkeit für die im Formular geforderten Angaben ergibt sich aus § 4e BDSG und § 1 Abs. 5 Satz 3 BDSG (abgesehen von den unten als freiwillig bezeichneten Angaben). Das Hauptblatt mit den geforderten Angaben zur verantwortlichen Stelle und den dortigen Verantwortungsträgern (Nr. 1-2.3) ist von jeder Stelle nur einmal auszufüllen. Die Angaben zu den jeweiligen automatisierten Verfahren sind mit dem Formular **Anlagen** für **jedes einzelne betriebene Verfahren** gesondert zu melden.

1	Nr. 1		Verantwortliche Stelle ist jede Person oder Stelle, die personenbezogene Daten für sich selbst erhebt, verarbeitet oder nutzt oder dies durch andere im Auftrag vornehmen lässt (§ 3 Abs. 7 BDSG). Angaben zu Telefon, Telefax, E-Mail und Internet sind freiwillig.
2	Nr. 2	2.3	Angaben zu dem im Inland ansässigen Vertreter einer außerhalb der Europäischen Union oder der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR: Island, Norwegen und Lichtenstein) gelegenen verantwortlichen Stelle sind nach § 1 Abs. 5 Satz 3 BDSG notwendig.
3	Nr. 3		Freiwillige Angabe. Für die Stellen, die trotz der Bestellung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten der Meldepflicht unterliegen, ist die Benennung des DSB sinnvoll, da dieser nach § 4f Abs. 5 Satz 2 BDSG auch der Ansprechpartner für Bürgerinnen und Bürger ist.
4	Unterschrift		Das Hauptblatt ist mit einer rechtsverbindlichen Unterschrift zu versehen.

Anlagen

Der Name und die Anschrift der verantwortlichen Stelle müssen im Kopf der Anlage nochmals angegeben werden. Wenn eine meldepflichtige Stelle nach der Meldung weitere meldepflichtige Verfahren durchführt oder durchführen lässt, genügt es, wenn sie lediglich eine neue Anlage ausfüllt und vorlegt. Ebenso ist zu verfahren, wenn sich Änderungen bei bereits gemeldeten Verfahren ergeben (wobei dann die Nummerierung der geänderten Anlage anzugeben ist). Das Hauptblatt ist nur dann neu auszufüllen, wenn sich auch insoweit Änderungen ergeben.

5			Verantwortliche Stelle ist jede Person oder Stelle, die personenbezogene Daten für sich selbst erhebt, verarbeitet oder nutzt oder dies durch andere im Auftrag vornehmen lässt (§ 3 Abs. 7 BDSG); die Angaben müssen den Angaben des Hauptblattes unter Nr. 1 entsprechen. Angaben zu Telefon, Telefax, E-Mail und Internet sind freiwillig.
6	Nr. 4		Z.B. Datenverarbeitung zum Zweck der Übermittlung (Adresshandel, Erteilung von Wirtschaftsauskünften), Datenverarbeitung zum Zweck der anonymisierten Übermittlung (Markt- und Meinungsforschung).
7	Nr. 5	5.1	Als betroffene Personengruppen kommen beispielsweise Kunden, Arbeitnehmer, Patienten, Schuldner, Versicherungsnehmer usw. in Betracht.
8		5.2	Mit Daten sind hier Datenfeldbezeichnungen gemeint. Datenfeldinhalte dürfen nicht verwendet werden, weil dies dem Sinn des Datenschutzes zuwider liefe. Datenkategorien müssen so konkret beschrieben werden, dass für jede Kategorie deutlich wird, was über den Betroffenen gespeichert wird. Beispiele zur Verdeutlichung: "Kundendaten" - nicht ausreichend - zu allgemein; "Anschriften" - ausreichend - Datenkategorie; "Straße", "Haus-Nr.", "PLZ", "Stadt" usw. - ausreichend - Daten (Datenfelder); "Corneliusstr.", "40217", "Düsseldorf" usw. - unzulässig - Datenfeldinhalte.
9	Nr. 6		Empfänger ist jede Person oder Stelle, die Daten erhält, z.B. Vertragspartner, Kunden, Behörden, Versicherungen, ärztliches Personal, Auftragsdatenverarbeiter (z.B. Dienstleistungszentrum, Call-Center, Datenvernichter) usw.
10	Nr. 7	Zeitraum	Hier ist der Zeitraum anzugeben, nach dessen Ablauf die Daten gelöscht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 35 Abs. 2 Nr. 4 BDSG eine Überprüfung spätestens vier Jahre nach der Einspeicherung erforderlich ist.
11	Nr. 8		§ 4e Nr. 8 BDSG fordert die Angabe der geplanten Übermittlungen in Drittstaaten (Nicht-EU-Länder und Nicht-EWR-Länder). Nur bei der Erstmeldung zum Register sind auch die bereits bestehenden Übermittlungen zu melden. Bei Änderungsmitteilungen wegen neu geplanter Übermittlungen in Drittstaaten brauchen bereits bestehende Übermittlungen nicht gemeldet zu werden. Angaben sind bereits dann zu machen, wenn es mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit zu einer Übermittlung in Drittstaaten kommen wird. Zeitpunkt und nähere Umstände brauchen nicht festzustehen.
12		8.1-8.3	Die Art der Daten oder Datenkategorien ist getrennt nach dem jeweiligen Drittstaat und den jeweiligen Empfängern oder Kategorien von Empfängern anzugeben.
13			Dieser Teil des Registers ist nicht öffentlich einsehbar und nur für die Aufsichtsbehörde bestimmt (§ 38 Abs. 2 Satz 3 BDSG).
14	Nr. 9	9.1	Z.B. Konfigurationsübersicht, Netzwerkstruktur, Betriebs- und Anwendungssoftware, spezielle Sicherungssoftware usw.
15		9.2	Zutreffendes ankreuzen und Maßnahme textlich erläutern.
16	Nr. 10		Meldepflichtige Stellen, die bis zum 22.05.2001 im bisherigen Melderegister aufgenommen waren, tragen das ursprüngliche Datum der Aufnahme der meldepflichtigen Tätigkeit ein.
17	Unterschrift		Die Anlagen sind mit einer rechtsverbindlichen Unterschrift zu versehen.